

Für das Nachschlagewerk: Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 249 Vorteilsausgleichung, § 276 Vertragsverletzung, § 823 Schutzgesetz, § 242 Ruhegehalt-VBL; Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder § 69 a, § 29

Leitsätze:

1. Hat ein Arbeitnehmer des Öffentlichen Dienstes gegen seinen Arbeitgeber wegen fehlerhafter Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen Anspruch auf Schadenersatz in Höhe der Minderung seiner Sozialversicherungsrente, so muß er sich nicht als Vorteil anrechnen lassen, daß sich die Zusatzrente der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) entsprechend erhöht.
2. Der Arbeitnehmer ist jedoch verpflichtet, seinen Schadenersatzanspruch insoweit an die VBL abzutreten, als diese die Minderung der Sozialversicherungsrente durch die Erhöhung ihrer Zusatzrente ausgleicht.

Aktenzeichen: 3 AZR 165/75

Urteil des BAG vom 5. Februar 1976 LAG Düsseldorf (Köln)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 165/75
8 Sa 580/74 Düsseldorf
(Köln)

Verkündet
am 5. Februar 1976

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 5. Februar 1976 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Bischoff und Gnade für Recht erkannt:

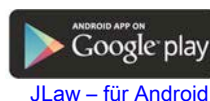
1. Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 14. Januar 1975 - 8 Sa 580/74 - wird zurückgewiesen.
2. Das beklagte Land trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin war von 1937 bis zum 30. Juni 1972 als medizinisch-technische Assistentin in den Universitäts-Kliniken beschäftigt. In der Zeit vom 1. Juli 1938 bis zum 31. Dezember 1949 entrichtete das beklagte Land keine Beiträge zur gesetzlichen Angestelltenversicherung der Klägerin, weil es zu Unrecht davon ausging, daß die Klägerin eine sogenannte "Dauer-Angestellte" und damit nicht versicherungspflichtig sei. Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) lehnte eine Nachversicherung der Klägerin für diese Zeit ab. Unter dem 26. Oktober 1962 schrieb der Kanzler der Universität zu an die Klägerin folgendes:

"Im Einvernehmen mit dem Herrn Kultusminister bin ich bereit, den Differenzbetrag zwischen der wirklichen Rente und der Rente zu tragen, die Ihnen zustehen würde, wenn Sie in der Rentenversicherung ordnungsgemäß versichert worden wären."

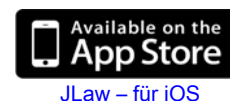
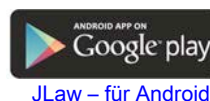
Am 1. Juli 1972 trat die Klägerin in den Ruhestand. Sie bezog von der BfA eine monatliche Rente in Höhe von 677,-- DM. Ohne die Unterbrechung ihres Versicherungsverhältnisses hätte sich ihre Altersrente auf 996,50 DM belaufen. Mit Schreiben an die BfA vom 12. Juni 1973 bestätigte der Kanzler der Universität zu , daß er sich bereiterklärt habe, "den Differenzbetrag zwischen der gezahlten Rente von 677,-- DM und der an sich zustehenden Rente von 996,50 DM zu zahlen".

Diesen Differenzbetrag macht die Klägerin mit der vorliegenden Klage geltend. Zur Begründung hat sie sich auf die zitierten Schreiben des Kanzlers der Universität zu berufen. Es handele sich um Anerkenntnisse ihres Schadenersatzanspruches dem Grunde und der Höhe nach. Schon deshalb sei unerheblich, welche Zusatzrente sie von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) beziehe. Im übrigen werde diese Rente aus Versicherungsbeiträgen finanziert und dürfe daher nicht zur Schadensminderung herangezogen werden.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Die Klägerin hat beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen, an die
Klägerin 6.709,50 DM nebst 4 % Zinsen
von je 319,50 DM seit jeweils dem 1. der
Monate August 1972 bis April 1974,

sowie künftig am 1. eines jeden Monats,
beginnend mit dem 1. Mai 1974, einen Be-
trag von 319,50 DM zu zahlen.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und er-
widert, die Klägerin könne zwar an sich Schadenersatz bean-
spruchen, habe jedoch keinen Schaden erlitten. Sie müsse
sich nämlich die Zusatzrente anrechnen lassen, die sie von
der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) er-
halte. Da diese die Differenz zwischen der Angestellten-Ver-
sicherung und einer beamtenähnlichen Gesamtversorgung aus-
gleiche, sei die Klägerin praktisch nicht schlechter gestellt
als wenn ihre Versicherungsbeiträge ordnungsgemäß entrichtet
worden wären.

Die Klage hatte in beiden Vorinstanzen Erfolg. Mit seiner
Revision wehrt sich das beklagte Land weiterhin gegen den
Zahlungsanspruch, soweit die Klägerin eine VBL-Rente bean-
spruchen kann. Das Rechenwerk wird jedoch präzisiert und
folgender Antrag gestellt:

1. Das angefochtene Urteil aufzuheben;
2. auf die Berufung des Beklagten das Urteil
des Arbeitsgerichts Köln vom 1. August 1974
- 1 Ca 1972/74 - abzuändern und die Klage
abzuweisen, soweit das beklagte Land verur-
teilt ist zur Zahlung
 - a) von mehr als 6.663,20 DM nebst Zinsen
als Einmalbetrag;
 - b) von mehr als monatlich 113,10 DM für
Mai und Juni 1974;
 - c) von mehr als monatlich 153,-- DM für
Juli bis Dezember 1974;
 - d) von je 319,50 DM monatlich ab 1. Januar
1975.

Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

- 4 -



Entscheidungsgründe:

Die Klägerin hat ihren Schadenersatzanspruch richtig berechnet.

1. a) Der Grund des Schadenersatzanspruchs steht außer Streit. Das beklagte Land hat unstreitig pflichtwidrig und schuldhaft zuwenig Beiträge zur gesetzlichen Angestellten-Versicherung abgeführt und dadurch verursacht, daß die Klägerin eine zu geringe Rente erhält. Darin liegt nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts sowohl eine Vertragspflichtverletzung als auch die Verletzung eines Schutzgesetzes im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB (BAG AP Nr. 1 und 4 zu § 823 BGB Schutzgesetz).

b) Auch die Schadensberechnung ist im Ansatz weder zweifelhaft noch umstritten. Das beklagte Land muß die wirtschaftlichen Nachteile ausgleichen, die der Klägerin dadurch entstanden sind oder noch entstehen werden, daß für sie zeitweise keine Versicherungsbeiträge abgeführt wurden. Die unmittelbare Folge dieses Fehlers ist eine Minderung der Rente, die die BfA an die Klägerin zu zahlen hat.

Die Höhe der Rentenminderung ist ebenfalls unstreitig. Sie betrug im Jahre 1972, als die Klägerin in den Ruhestand trat, 319,50 DM. Bei jeder prozentualen Anhebung der Sozialversicherungsrenten muß sich die Differenz vergrößern, solange der Gesetzgeber nicht eine ungleiche Behandlung höherer und niederer Renten vorsieht. Tatsächlich haben die Rentenerhöhungen der Jahre 1973 und 1974 im Falle der Klägerin dazu geführt, daß sich die Differenz zwischen der tatsächlich ausgezahlten und der eigentlich zu beanspruchenden Rente weiter vergrößert hat.

2. a) Der Schaden der Klägerin in Höhe der vorstehend errechneten Rentendifferenz wird nicht durch die Zusatzrente gemindert, die die Klägerin als Angestellte des Öffentlichen Dienstes von der VBL erhält. Dem beklagten Land ist lediglich zuzugeben, daß diese Zusatzrente den eingetretenen Schaden vorübergehend ausgleicht, weil sie die Sozialversicherungsrente der Klägerin bis zu einer bestimmten Gesamtversor-



gung aufstockt und deshalb um so höher ist, je geringer die Sozialversicherungsrente ausfällt. Dadurch entsteht der Klägerin jedoch kein Vorteil, der im Rahmen der Schadensberechnung berücksichtigt werden müßte. Die Mehrleistung der VBL wird nämlich dadurch ausgeglichen, daß die Klägerin ihren Schadenersatzanspruch in der entsprechenden Höhe an die VBL abtreten muß. Der Klägerin verbleibt im Ergebnis kein Vorteil.

Der interne Vorteilsausgleich wird in § 69 a der VBL-Satzung geregelt. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

"Steht dem Versicherten oder Versorgungsberechtigten... aus einem Ereignis, das die Anstalt zur Gewährung von Leistungen verpflichtet, ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten zu, haben die Berechtigten ihre Ansprüche gegen den Dritten bis zur Höhe der von der Anstalt infolge des schädigenden Ereignisses zu erbringenden Leistungen an diese abzutreten. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Berechtigten geltend gemacht werden.

Bis zur Abtretung ist die Anstalt zu einer Leistung nicht verpflichtet. Das gleiche gilt, wenn die Berechtigten sich weigern, die zur Durchsetzung des Anspruchs erforderlichen Unterlagen vorzulegen."

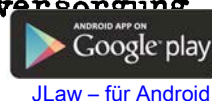
Der Sinn dieser Regelung ist klar. Wenn die VBL wegen eines schädigenden Ereignisses zusätzliche Leistungen erbringen muß, soll sie in Höhe ihrer Zusatzbelastung an dem Schadenersatzanspruch des geschädigten Arbeitnehmers beteiligt werden. Wirtschaftlich wird auf diese Weise ein gerechter Ausgleich geschaffen und dem Arbeitnehmer außerdem teilweise das Risiko der Durchsetzung seines Schadenersatzanspruchs abgenommen.

Das gilt auch bei Schadenersatzansprüchen gegen Arbeitgeber. Diese sind zwar Beteiligte im Sinne des § 19 VBL-Satzung, aber darauf kommt es im vorliegenden Zusammenhang nicht an. "Dritter" im Sinne des § 69 a VBL-Satzung kann jeder sein, außer dem Geschädigten und der VBL selbst (Gilbert-Hesse, Die Versorgung der Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes, B § 69 a Anm. 1, S.B. 337). Die gegen-
teilige Ansicht der Revision würde dazu führen, daß die an der VBL beteiligten Arbeitgeber aus den Mitteln der Versorgungskasse einen zusätzlichen Haftpflichtschutz erhielten. Das ist

nicht der Sinn der Zusatzversorgung



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

Danach wäre die VBL auch im vorliegenden Fall zunächst nur verpflichtet gewesen, diejenige Zusatzrente zu zahlen, die sich auf der Grundlage einer ordnungsmäßig erworbenen Angestelltenrente ergeben hätte. Die darüber hinausgehende Zusatzrente, die lediglich die vom beklagten Land schuldhaft verursachte Minderung der Angestelltenrente ausgleicht, mußte die VBL nur Zug um Zug gegen Abtretung des entsprechenden Schadenersatzanspruchs der Klägerin leisten.

Für einen Vorteilsausgleich bestand danach kein Bedürfnis.

b) Das beklagte Land kann sich auch nicht darauf berufen, daß die VBL bisher die erhöhte Zusatzrente gezahlt hat, ohne ihre Rechte aus § 69 a VBL-Satzung geltend zu machen. Selbst wenn die VBL davon ganz absähe, könnte das beklagte Land eine Anrechnung der VBL-Rente auf den eingetretenen Schaden nicht verlangen. Es entspricht einhelliger Ansicht in Rechtsprechung und Lehre, daß nicht alle Vorteile, die ein schädigendes Ereignis für den Geschädigten mit sich bringt, bei der Schadensberechnung berücksichtigt werden dürfen. Die Anrechnung des Vorteils muß dem Sinn und Zweck der Schadenersatzpflicht entsprechen und darf weder den Geschädigten unzumutbar belasten, noch den Schädiger unbillig begünstigen (vgl. Alff in RGRK zum BGB, 12. Aufl., Vorbemerkung 33 vor § 249 mit zahlreichen Nachweisen). Bei Drittzuwendungen kommt es entscheidend auf den Zweck der Leistung des Dritten an (Reimer Schmidt bei Soergel-Siebert, BGB, 10. Aufl., §§ 249 - 253, Anm. 65).

Versorgungsleistungen des Arbeitgebers oder besonderer Versorgungskassen aufgrund arbeitsrechtlicher Verpflichtungen dürfen dem Schädiger eines Arbeitnehmers nicht im Wege der Vorteilsausgleichung zugute kommen. Das entspricht der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofs (vgl. BGHZ 10, 107 [109 f.] mit weiteren Nachweisen). Der Große Senat des Bundesgerichtshofs hat es als widersinnig bezeichnet, wenn Versorgungsleistungen eines Arbeitgebers aufgrund einer Ruhegeldordnung dem Schädiger eines Arbeitnehmers zugute kommen, der damit am Ertrag des Unternehmens beteiligt werde (BGH [GS] 13, 360 [363 f.]). Dem ist beizutreten.



- 7 -

Im vorliegenden Fall geht es um Versorgungsleistungen einer Kasse, die aus Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträgen gespeist wurde (§ 29 VBL-Satzung). Die Leistungen dieser Kasse sind nicht dazu bestimmt, Schadenersatzansprüche der begünstigten Arbeitnehmer zu schmälern. Sonst übernehme die Gemeinschaft der Beitragszahler die Lasten eines Schädigers, der für diesen Sondervorteil keine Beiträge erbracht hat. Eine solche Zweckentfremdung der Zusatzrente ist mit dem Schadenersatzrecht nicht vereinbar.

3. Bei dieser Rechtslage kann dahingestellt bleiben, wie die Schreiben des Kanzlers der Universität zu an die Klägerin und an die BfA zu verstehen sind. Selbst wenn sie keine Schlüsse zugunsten der Klägerin zuließen, wäre deren Schadenersatzklage in vollem Umfang begründet.

gez.: Dr. Stumpf Dr. Thomas Dr. Dieterich
 Dr. Bischoff Gnade

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

